

CarGo Geschäftsbedingungen

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach dem im Mietvertrag angegebenen Betrag oder Tarif. Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt wird eine Gebühr in Höhe von € 5,00 vereinbart.

2. Rückgabe des Fahrzeugs

Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch den Vermieter berechnet. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug nebst Zubehör mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – an der Vermieterstation zurückzugeben, in der er es übernommen hat. Die Rückgabe erfolgt nur während der Öffnungszeiten des Vermieters.

Wird das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten zurückgebracht, verlängert sich der Mietvertrag bis zur nächste Öffnung der Station. Bis dahin trägt der Mieter das Risiko für Fahrzeugbeschädigungen.

Wird der vereinbarte Rückgabezeitpunkt um mehr als 60 Minuten überschritten, verlängert sich der Mietvertrag um den Überschreitungszeitraum, mindestens jedoch einen Tag.

3. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, den im Mietvertrag angegebenen Fahrern oder den bei dem Mieter angestellten Berufskraftfahrern in dessen Auftrag gelenkt werden, sofern letztere die Anforderungen des Vermieters in Bezug auf Alter und Mindestdauer des Führerscheinbesitzes und der Führerscheinklasse erfüllen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungshelfen des Mieters.

4. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug mit der im Verkehr erforderlichen üblichen Sorgfalt zu behandeln und alle für die Benutzung maßgebliche Regeln (Bedienungsanleitung) sowie technischen Anweisungen (z.B. für Ladebordwände) zu beachten. Wird das Fahrzeug nicht benutzt, ist es vom Mieter ordnungsgemäß verschlossen und gesichert abzustellen.

5. Nutzungsbeschränkung

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs und/oder wie folgt zu verwenden:

- Zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und/oder dem Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind.
- Zur Begehung von Zoll- und Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind.
- Zum Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS).
- Zur Weitervermietung.
- Für Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen.
- Für Fahrten außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ohne Zustimmung des Vermieters.

6. Fahrzeugpannen

Im Pannenfall, insbesondere auch beim Ausfall des Kilometerzählers, ist der Vermieter unverzüglich telefonisch, auch über den Standort des Fahrzeugs, zu unterrichten. Reparaturen dürfen nur vom Vermieter in Auftrag gegeben werden.

7. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter oder ggf. Fahrer hat nach jedem Unfall (auch Bagatellschäden) sofort die Polizei zu verständigen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird. Mieter/Fahrer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle zur Schadensfeststellung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Dies gilt auch für Brand-, Diebstahl- oder Wildschäden. Darüber hinaus hat der Mieter/Fahrer selbst bei Bagatellschäden einen ausführlichen Unfallbericht unter Angabe von Namen und Anschriften der unfallbeteiligten Personen, Zeugen sowie amtlicher Kennzeichen, beschädigter Sachen Dritter sowie eine Skizze vom Unfallort zu fertigen.

8. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweilig geltenden Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumfang haftpflichtversichert.

9. Haftung des Mieters

Sofern nicht ausdrücklich eine Haftungsbefreiung vereinbart wird, haftet der Mieter gesamtschuldnerisch neben dem Fahrer für alle Schäden, die dem Vermieter wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 5 und 7 entstehen, sowie für alle sonstigen von ihnen zu vertretenen Schäden am Fahrzeug einschließlich des Verlustes des Fahrzeuges sowie von Fahrzeugteilen und Zubehör. Es ist voller Schadensersatz hinsichtlich aller zur Schadensbeseitigung erforderlichen Kosten zu leisten.

Der den Schaden zu vertretene Mieter/Fahrer haftet gegenüber dem Vermieter für den Mietausfall, wenn das beschädigte Fahrzeug nicht zur Vermietung zur Verfügung steht in Höhe des für diesen Zeitraum gültigen Mietpreises laut aktueller Preisliste. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Mieter/Fahrer haften gesamtschuldnerisch insbesondere für alle Schäden, die am Aufbau des Fahrzeuges (Koffer oder Plane) durch das Ladegut (unsachgemäße Beladung oder Überladung) oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstehen (s. Ziffer 4).

10. Haftungsfreistellung

Wird eine Haftungsbefreiung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes vereinbart, wird die Haftung des Mieters/Fahrers entsprechend den Bestimmungen zur Fahrzeugversicherung (AKB in der Fassung Pröbbs/Martin Versicherungsvertragsgesetz 27. Auflage) reduziert.

Die Haftungsbeschränkung entfällt, neben Verstößen gegen Ziffer 5, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung eines Schadens, insbesondere bei Alkohol, Rauschmittel oder medikamentös verursachter Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit, Schäden durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe/-breite, falsche Beladung oder Überladung, falsche Betankung oder andere unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges etc. Die Haftungsreduzierung entfällt insbesondere auch dann, wenn bei einem Unfall – mit oder ohne Beteiligung Dritter – die Polizei nicht hinzugezogen wird.

11. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Schäden, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Eine darüber hinausgehende Haftung ist, außer für den Fall von Personenschäden, ausgeschlossen.

12. Verjährung

Die Verjährungsfrist von 6 Monaten wegen Verschlechterung der Mietsache beginnt ab Kenntnis des Vermieters von dem schädigenden Ereignis, im Falle eines Unfalls jedoch nicht bevor der Vermieter Gelegenheit hatte, die polizeiliche Ermittlungsakte einzusehen. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht zu benachrichtigen.

13. Datenschutzklausel

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert und an Dritte weitergegeben werden, insbesondere wenn

- die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind
- das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der ggf. verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird
- Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen
- oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden

14. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Hamburg als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ferner wenn der Mieter Volkaufmann oder eine in § 38 Abs 1 ZPO gleichgestellte Person ist.